

Paper-ID: VGI_199005



Gesetze und Verordnungen

Christoph Twaroch ¹

¹ *Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, Landstraßer Hauptstraße 55, A-1031 Wien*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen und Photogrammetrie **78** (2), S. 87–89

1990

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Twaroch_VGI_199005,  
Title = {Gesetze und Verordnungen},  
Author = {Twaroch, Christoph},  
Journal = {{\0}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen und  
Photogrammetrie},  
Pages = {87--89},  
Number = {2},  
Year = {1990},  
Volume = {78}  
}
```



Literatur

- Dienstvorschrift Nr. 31 des BEV*, Abschnitte 4.132 und 5.4.
Feil, Die Verbücherung von Straßen-, Weg-, Eisenbahn- und Wasserbauanlagen.
Goldschmidt, Die Verbücherung von Straßen- und Wasserbauanlagen.
Krzizek, Das Öffentliche Wegerecht.
Pfeifer, Zur Abänderung des Liegenschaftsteilungsgesetzes, NZ 1961, 178.
Woschank, Wertgrenzen im Liegenschaftsteilungsgesetz, in Ö. Gemeindezeitung 1975.

Überarbeitete und erweiterte Fassung eines Vortrages.

Manuskript eingelangt im Juni 1990

Gesetze und Verordnungen

Wasserrechtsgesetz

Am 1. Juli 1990 ist die Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990, BGBl. Nr. 252/1990, in Kraft getreten. In der Diskussion während der Gesetzwerdung standen insbesondere die Belastung der Gewässer mit Nitraten und die dafür zu fixierenden Grenzwerte im Vordergrund. Zahlreiche andere, zum Teil recht wesentliche Änderungen des Wasserrechtsgesetzes, die eine grundlegende Neugestaltung des Wasserrechtes bewirken, blieben daneben eher unbemerkt.

So wurden etwa durch die Novelle die Bestimmungen über das Öffentliche Wassergut im § 4 WRG ausgebaut und klarer gefaßt. Nach dem neu aufgenommenen § 4 Abs. 2 dient das Öffentliche Wassergut insbesondere

- der Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer,
- dem Schutz ufernaher Grundwasservorkommen,
- dem Rückhalt und der Abfuhr von Hochwasser, Geschiebe und Eis,
- der Instandhaltung der Gewässer sowie der Errichtung und Instandhaltung von Wasserbauten und gewässerkundlichen Einrichtungen und
- der Erholung der Bevölkerung.

Neben den Hochwasserabflußgebieten werden nunmehr generell wasserführende und verlassene Bette öffentlicher Gewässer Öffentliches Wassergut, sobald der Bund Eigentum an diesen Flächen erwirbt (§ 4 Abs. 4).

Die Übertragung des Eigentums an Grundstücken des Öffentlichen Wassergutes ohne vorherige Ausscheidung durch bescheidmäßige Feststellung der dauernden Entbehrlichkeit wurde nunmehr mit der Sanktion der Nichtigkeit belegt.

Neu gefaßt wurden auch die Bestimmungen über das Wasserbuch (§ 124 ff WRG) und neben verschiedenen Klarstellungen und Adaptierungen auch der Weg zu einem mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung geführten Wasserbuch eröffnet.

Im neu eingefügten § 12a WRG wird der „Stand der Technik“ – auf den das Wasserrechtsgesetz in der novellierten Fassung häufig Bezug nimmt – in weitgehender Anlehnung an § 71a der Gewerbeordnung definiert. Stand der Technik ist danach der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist.

Von den zahlreichen weiteren Änderungen seien nur einige schlagwortartig angeführt:

- Einführung einer strikten Emissionsregelung;
- Einführung einer flächendeckenden Wassergütebeobachtung in Verbindung mit einer verschärften Immissionsregelung;

- Sanierung belasteter Oberflächengewässer und Grundwasservorkommen sowie eine Sanierungspflicht für Altanlagen;
- Neufassung der Bestimmungen über wassergefährdende Stoffe;
- verstärkter Schutz der Wasserversorgung;
- generelle Befristung von Wasserrechten;
- Abschaffung des bevorzugten Wasserbaues und anderer verfahrensrechtlicher Privilegierungen;
- Öffentlichkeit von Emissionsdaten;
- Neuregelung der wasserwirtschaftlichen Planung und Aufbau eines Systems zur Beobachtung der Wassergüte in Oberflächengewässern und im Grundwasser;
- Verbesserung der Rechtsstellung der Fischereiberechtigten.

Im Zusammenhang mit der durch die Novelle im Interesse einer verschärften Immissionsregelung eingeführten flächendeckenden Wassergütebeobachtung wurde auch das Hydrographiegesetz entsprechend angeglichen.

Christoph Twaroch

Baurechtsgesetz

Im Zeichen zunehmender Bodenknappheit und weiterhin stark steigender Grundstückspreise bildet Bauen auf fremdem Grund eine wirtschaftlich bedeutsame Alternative zum Bauen auf Eigengrund. Die vorhandenen Rechtsgrundlagen sind jedoch unzulänglich, da die Praxis wegen des zu geringen Anwendungsbereiches des 1912 geschaffenen Baurechtes auf die mit zahlreichen Sicherheitsrisiken behafteten Superädifikate ausweicht.

Mit Bundesgesetz vom 25. April 1990 wurde nunmehr das Gesetz betreffend das Baurecht wesentlich abgeändert (Baurechtsgesetznovelle 1990, BGBl. Nr. 258/1990).

Künftig kann jeder Grundeigentümer ein Baurecht einräumen, nicht nur wie bisher staatliche, kirchliche oder gemeinnützige Grundeigentümer. Auch wird auf diese Weise möglich, auf fremdem Grund Wohnungseigentum zu begründen (Baurechtswohnungseigentum).

Durch die Trennung von Grund- und Gebäudeeigentum soll sowohl das Bauen als auch die Finanzierung erleichtert werden. Der Grundeigentümer muß in Zukunft nicht unbedingt Grundflächen veräußern, sondern kann auch ein Baurecht einräumen. Der Bauberechtigte wiederum kann auf eigene Rechnung bauen und das Gebäude gesondert belehnen, ohne daß zugleich das Grundstück belastet wird.

Die Novelle normiert darüber hinaus die Zulässigkeit von Wertsicherungsvereinbarungen in Baurechtsverträgen, doch darf das Ausmaß des Bauzinses nicht durch die Bezugnahme auf den Wert von Grund und Boden bestimmt werden.

Die Baurechtsgesetznovelle 1990 ist am 1. Juli 1990 in Kraft getreten.

Christoph Twaroch

Ingenieurgesetz 1990

Das Bundesgesetz über die Standesbezeichnung „Ingenieur“ ist neu erlassen worden (Ingenieurgesetz 1990, BGBl. Nr. 461).

Anliegen des Gesetzes ist die Bewahrung und Verstärkung des beträchtlichen Ansehens, das österreichische Ingenieure im In- und Ausland genießen. Daraus ergeben sich zwangsläufig die Bestrebungen, die Standesbezeichnung „Ingenieur“ ausschließlich jenen Personen zugänglich zu machen, die über eine bestimmte Ausbildung verfügen und diese Ausbildung in der Praxis erprobt haben.

Die Standesbezeichnung „Ingenieur“ wird nur an Personen verliehen, die die Reifeprüfung nach den Lehrplänen der Höheren Technischen oder der Höheren Land- und Forstwirtschaftlichen Lehranstalten abgelegt haben. In Ausnahmefällen kann die Standesbezeichnung auch Personen verliehen werden, die zwar eine solche Reifeprüfung nicht abgelegt, aber auf andere Weise gleichwertige Kenntnisse erworben haben. Eine gleichwertige ausländische Ausbildung wird ebenfalls berücksichtigt.

Die Standesbezeichnung „Ingenieur“ ist – wie bisher – nicht Voraussetzung für den Antritt eines Berufes oder einer weiterführenden Ausbildung. Sie ist weder Auszeichnung noch Ehrentitel, sondern vielmehr die Kennzeichnung einer Person mit technischer bzw. land- und forstwirtschaftlicher Qualifikation.

Die wesentlichste Neuerung des Ingenieurgesetzes 1990 gegenüber dem Ingenieurgesetz 1973 (BGBl. Nr. 457/1972) beinhaltet § 7 des Gesetzes, wonach die zuständigen Bundesminister zur Entlastung der öffentlichen Verwaltung die Berechtigung zur Verleihung und Beurkundung des Ingenieurtitels sowie zur Führung eines „österreichischen Ingenieurregisters“ einem staatlich autorisierten Verein übertragen können.

Das Ingenieurgesetz 1990 tritt mit 1. Oktober 1990 in Kraft.

Christoph Twaroch

Aus Rechtsprechung und Praxis

§§ 38 und 41 Wasserrechtsgesetz

Der Verwaltungsgerichtshof und der Oberste Gerichtshof haben sich kürzlich mit der Unterscheidung zwischen einem Schutz- und Regulierungswasserbau sowie einer Wasserbenutzungsanlage auseinandergesetzt. Von dieser Unterscheidung ist unter anderem auch die Frage eines allfälligen originären Eigentumserwerbes und die Parteistellung im Bewilligungsverfahren abhängig.

Aus den Entscheidungsgründen des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH, 31. Mai 1988, ZI. 84/07/0065):

Im Beschwerdefall war lediglich klarzustellen, ob die wasserrechtlich bewilligte Aufschüttung einer Liegewiese in Erweiterung eines Strandbadgeländes als Einbau gemäß § 38 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) anzusehen ist oder ob es sich dabei um einen Schutzwasserbau gemäß § 41 Abs. 1 WRG 1959 handelt.

Schutz- und Regulierungswasserbauten sind gemäß § 42 Abs. 1 WRG 1959 Vorrichtungen und Bauten gegen die schädlichen Einwirkungen des Wassers. Nach dem auf sachverständiger Grundlage gewonnenen Ergebnis der behördlichen Ermittlungen steht im Beschwerdefall fest, daß die Aufschüttungen für die Landgewinnung zur Schaffung von Liegewiesen für das Strandbad vorgenommen wurden, ein schutzwasserbaulicher Zweck mit dieser Anlage hingegen nicht angestrebt und, weil das hinter der Aufschüttung liegende Ufer schon vorher gegen Einwirkung des Wassers hinlänglich gesichert war, auch nicht erfüllt wurde. Die Aufschüttung wird indessen nicht allein deswegen zu einem Schutzwasserbau, weil sie so gestaltet ist, daß sie ihrerseits den Einwirkungen des Wassers möglichst standhält; ein Einbau in ein stehendes öffentliches Gewässer (§ 38 Abs. 1 WRG 1959) wird auch sonst nicht schon dadurch zum Schutzwasserbau, daß er Vorrichtungen umfaßt, die ihn vor vom Wasser verursachten Schäden schützen sollen.

Aus den Entscheidungsgründen des Obersten Gerichtshofes (OHG, 14. Juni 1989, 1 OB 597/89):

Gemäß § 47 Reichswasserrechtsgesetz (RWRG), RGBl.Nr. 93/1869 bzw. Oberösterreichisches Wasserrechtsgesetz (OÖWRG), LGBl.Nr. 32/1870, fiel der durch Regulierungsbauten gewonnene Grund denjenigen zu, welche die Kosten der Unternehmung trugen (ähnlich jetzt § 46 Abs. 1 WRG 1959). Der streitverfangene Seeinbau ist überhaupt keine Maßnahme der Gewässerabwehr (dritter Abschnitt der erwähnten Gesetze), sondern eine Wasserbenutzungsanlage im Sinne des zweiten Abschnittes der beiden Gesetze (vgl. jetzt § 38 Abs. 1 WRG 1959).

Aus dem Protokoll über die kommissionelle Verhandlung durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft am 28. 2. 1893 ergibt sich, daß der damalige Eigentümer des Ufergrundstückes um die Bewilligung zur Ausführung eines Einbaues in die „Atterseeparzelle“ 807 und zur Herstellung einer Schiffs- und Badehütte angesucht hatte. Mit Bescheid dieser Behörde vom 1. 3. 1893 wurde dem Gesuchssteller die Bewilligung erteilt.

Die Wasserrechtsbehörde hat dem Gesuchssteller somit bloß das widerrufliche Recht zur Benützung des Seegrundstückes 807 zwecks Herstellung eines Einbaues in den See und einer Schiffs- und Badehütte erteilt. Zweck der bewilligten Anlage war – wie sich aus dem der Bewilligung zugrundeliegenden Plan, in dem der Einbau als „Seeplatz“ bezeichnet wird, und dem Wasserbuch, in dem als Zweck der Anlage „Badezwecke und Unterbringung von Booten“ angegeben ist, eindeutig ergibt – die bessere Ausnützung des Ufergrundstückes für Bade- und Bootsfahrtzwecke. Dagegen versteht man unter einem Schutz- und Regulierungswasserbau eine wasserbauliche Maßnahme, deren ausschließliche oder hauptsächliche Aufgabe es ist, das Gerinne eines Gewässers zur Abwehr